

# Streitwertkatalog für die Finanzgerichtsbarkeit<sup>1</sup>

(Stand: Dezember 2021)

---

## Vorbemerkungen

Der Streitwertkatalog enthält eine Zusammenstellung der finanzgerichtlichen Rechtsprechung zur Streitwertfestsetzung. Er versteht sich vor dem Hintergrund der seit dem 1.1.2002 ausgeschlossenen Streitwertbeschwerde<sup>2</sup> an den Bundesfinanzhof als Beitrag zur Vereinheitlichung und Vorhersehbarkeit der Streitwertfestsetzung und folgt mit dieser Intention den bereits für die Verwaltungsgerichtsbarkeit<sup>3</sup> und Sozialgerichtsbarkeit<sup>4</sup> vorliegenden Streitwertkatalogen.

Der Streitwertkatalog erhebt weder Anspruch auf Vollständigkeit noch auf Verbindlichkeit. Mit den in diesem Katalog angegebenen Werten werden – soweit diese nicht auf gesetzlichen Bestimmungen beruhen – lediglich Empfehlungen ausgesprochen. Die verbindliche Festsetzung des im Einzelfall zutreffenden Streitwertes obliegt allein dem zuständigen Gericht.

Entsprechend dem Grundgedanken des Katalogs sind in der Regel Richtwerte und keine Rahmenwerte angegeben worden.

Der Streitwertkatalog will zugleich einen Beitrag zur gerichtsbareitsübergreifenden Vereinheitlichung der Streitwertrechtsprechung leisten. Die empfohlenen Richtwerte orientieren sich deshalb, soweit nicht Besonderheiten des finanzgerichtlichen Verfahrens entgegenstehen, an dem Streitwertkatalog für die Verwaltungsgerichtsbarkeit.

## I. Allgemeines

Der Streitwert ist Bemessungsgrundlage für die Gerichtsgebühren sowie für die Gebühren der bevollmächtigten Rechtsanwälte, Steuerberater und anderer Prozessbevollmächtigter, die geschäftsmäßige Hilfe in Steuersachen leisten. Darüber hinaus hat der Streitwert Bedeutung im Rahmen des § 94a FGO, wonach das Gericht sein Verfahren nach billigem Ermessen bestimmen kann, wenn der Streitwert bei einer Klage, die eine Geldleistung oder einen hierauf gerichteten Verwaltungsakt betrifft, 500 EUR nicht übersteigt.

---

<sup>1</sup> Beschlossen auf der Arbeitstagung der Präsidenten der Finanzgerichte der Bundesrepublik Deutschland am 15. und 16.6.2009 in Hannover.

<sup>2</sup> Vgl. § 68 Abs. 1 Satz 5 i.V.m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG.

<sup>3</sup> Veröffentlicht u.a. auf den Internetseiten des Bundesverwaltungsgerichts: [www.bverwg.de](http://www.bverwg.de).

<sup>4</sup> Veröffentlicht u.a. auf den Internetseiten des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz: [www.lsg.rlp.de](http://www.lsg.rlp.de).

## 1. Grundlagen

Soweit gesetzlich nichts Anderes bestimmt ist, ist der Streitwert nach der sich aus dem Antrag des Klägers für ihn ergebenden Bedeutung der Sache nach Ermessen zu bestimmen (§ 52 Abs. 1 GKG).

Betrifft der Antrag des Klägers eine bezifferte Geldleistung oder einen hierauf gerichteten Verwaltungsakt, so ist deren Höhe maßgebend (§ 52 Abs. 3 Satz 1 GKG). Auch wenn eine Erhöhung der Steuer begehrt wird, bemisst sich der Streitwert grundsätzlich nach der Differenz zwischen der festgesetzten und der angestrebten Steuer<sup>5</sup>. Hat der Antrag offensichtlich absehbare Auswirkungen auf die Zukunft<sup>6</sup>, d.h. wenn ohne umfangreiche Prüfung oder aufwändige Überlegungen, also auf den ersten Blick, erkennbar ist, dass der konkret verwirklichte Sachverhalt auch die Höhe zukünftiger Bescheide beeinflusst, ist der Streitwert insoweit zu erhöhen<sup>7</sup>. Dabei darf das Dreifache des Werts nach § 52 Abs. 3 Satz 1 GKG bzw. in Kindergeldangelegenheiten<sup>8</sup> der einfache Jahresbetrag nicht überschritten werden (§ 52 Abs. 3 Sätze 2 und 3 GKG). Sind mehrere Jahre im Streit, ist die Erhöhung auf das Dreifache des durchschnittlichen Streitwerts für die anhängigen Streitjahre begrenzt<sup>9</sup>. § 52 Abs. 3 Satz 2 GKG findet keine Anwendung, wenn dieselbe rechtliche Problematik in zukünftigen Zeiträumen auftritt, die Verwirklichung des entsprechenden konkreten Sachverhalts aber nicht hinreichend sicher absehbar ist<sup>10</sup>. Insoweit reicht es aber grundsätzlich aus, wenn eindeutig bestimmbar ist, dass die künftigen steuerlichen Auswirkungen dem Grunde nach eintreten werden und ihre Höhe einigermaßen zuverlässig geschätzt werden kann<sup>11</sup>. Im Übrigen ist § 52 Abs. 3 Satz 2 GKG nur anwendbar, wenn sich der Streitwert nach § 52 Abs. 3 Satz 1 GKG richtet, nicht aber in Fällen des § 52 Abs. 1 GKG<sup>12</sup>.

Der Streitwert darf gemäß § 52 Abs. 4 Nr. 1 GKG 1.500 EUR (bzw. 1.000 EUR für Verfahren, die bereits vor dem 1.8.2013 anhängig waren) nicht unterschreiten (sog. Mindeststreitwert). Auch beim Ansatz des Mindeststreitwerts kommt eine Streitwert-erhöhung nach § 52 Abs. 3 Satz 2 GKG in Betracht<sup>13</sup>. Für Kindergeldangelegenheiten (gilt auch für Verfahren betreffend Kostenentscheidungen in Kindergeldangelegenheiten gemäß § 77 EStG), die seit dem 1.8.2013 eingegangen sind, kommt ein Mindeststreitwert nicht mehr zur Anwendung<sup>14</sup>.

<sup>5</sup> BFH, Beschluss vom 21.7.2017, X S 15/17, BFH/NV 2017, 1460.

<sup>6</sup> Dies gilt für Eingänge ab dem 1.8.2013; vgl. für Fälle mit ruhenden Einspruchsverfahren BFH, Beschluss vom 17.8.2015, XI S 1/15, BFHE 250, 327, BStBl. II 2015, 906.

<sup>7</sup> BFH, Beschluss vom 26.03.2020, X E 8/19, BFH/NV 2020, 380; Minderungen des Streitwerts können auf § 52 Abs. 3 Satz 2 GKG nicht gestützt werden, vgl. BFH, Beschluss vom 15.1.2019, II S 1/19, BFHE 263, 302, BStBl. II 2019, 183; Beschluss vom 16.12.2015, X E 20/15, BFH/NV 2016, 573.

<sup>8</sup> ab dem 16.7.2014

<sup>9</sup> BFH, Beschluss vom 17.8.2015, XI S 1/15, BFHE 250, 327, BStBl. II 2015, 906.

<sup>10</sup> BFH, Beschluss vom 17.8.2015, XI S 1/15, BFHE 250, 327, BStBl. II 2015, 906.

<sup>11</sup> BFH, Beschluss vom 24.7.2018, VI S 12/17, BFH/NV 2018, 1090; Beschluss vom 21.7.2017, X S 15/17, BFH/NV 2017, 1460.

<sup>12</sup> BFH, Beschluss vom 18.1.2017, X S 22/16, BFH/NV 2017, 615; für Berücksichtigung im Rahmen des Ermessens aber FG Hamburg, Gerichtsbescheid vom 6.6.2017, 5 K 148/16, juris; bestätigt durch Urteil vom 18.12.2019, III R 46/17, BFH/NV 2020, 690.

<sup>13</sup> BFH, Beschluss vom 24.7.2018, VI S 12/17, BFH/NV 2018, 1090.

<sup>14</sup> Nach FG Köln, Beschluss vom 3.2.2016, 10 KO 2084/15, EFG 2016, 682, gilt dies auch für im Zusammenhang mit Kindergeld stehende Verfahren, z.B. Festsetzung von Hinterziehungszinsen wegen unberechtigter Vereinnahmung von Kindergeld.

Bietet der Sach- und Streitstand für die Bestimmung des Streitwerts keine genügenden Anhaltspunkte, so ist als sog. Auffangstreitwert ein Streitwert von 5.000 EUR anzunehmen (§ 52 Abs. 2 GKG).

Diese Grundsätze gelten – mit Ausnahme des Mindeststreitwertes<sup>15</sup> – auch für Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes (§ 53 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 3 GKG; siehe hierzu aber auch die Ausführungen unter Ziff. 8 und 9).

Die Vorauszahlung von Gerichtsgebühren ist, solange der Wert nicht festgesetzt ist und sich in den Fällen des § 52 Abs. 3 GKG auch nicht unmittelbar aus den gerichtlichen Verfahrensakten ergibt, vorläufig nach dem Mindeststreitwert zu bemessen (§ 52 Abs. 5 GKG). Bei Verfahren, die nicht unter § 52 Abs. 3 GKG fallen, ist somit zunächst stets vom Mindeststreitwert auszugehen<sup>16</sup>.

## 2. Objektive Klagehäufung

Werden in einer Klage mehrere selbständige Klagebegehren (§ 43 FGO) zusammen verfolgt, sind die Beträge<sup>17</sup> der einzelnen Begehren – ohne Berücksichtigung des Mindeststreitwerts für einzelne Klagebegehren<sup>18</sup> – zu einem Gesamtstreitwert zu addieren (§ 39 Abs. 1 GKG)<sup>19</sup>, sofern sie nicht gemäß § 45 Abs. 1 Satz 3 GKG denselben Gegenstand betreffen<sup>20</sup>. Dies gilt auch dann, wenn für einzelne oder alle Klagebegehren der Auffangstreitwert aus § 52 Abs. 2 GKG anzunehmen ist<sup>21</sup>.

## 3. Subjektive Klagehäufung

Die subjektive Klagehäufung führt zu keiner Erhöhung des Streitwertes, wenn und soweit die verfolgten Klagebegehren wirtschaftlich identisch sind<sup>22</sup>.

## 4. Nebenforderungen

Sind Nebenforderungen (z. B. Zinsen) neben der Hauptforderung streitig, werden sie bei der Streitwertberechnung nicht berücksichtigt (§ 43 Abs. 1 GKG); ist die streitige-

<sup>15</sup> BFH, Beschluss vom 14.12.2007, IX E 17/07, BFHE 220, 22, BStBl. II 2008, 199, BFH/NV 2008, 307.

<sup>16</sup> BFH, Beschluss vom 19.10.2017, X E 1/17, BFH/NV 2018, 227; Beschluss vom 19.7.2016, IV E 2/16, BFH/NV 2016, 1582.

<sup>17</sup> Ohne Berücksichtigung etwaiger Minus-Vorzeichen, FG Baden-Württemberg, Beschluss vom 20.5.2015, 13 KO 280/15, EFG 2015, 1388.

<sup>18</sup> Nieders. FG, Beschluss vom 17.3.2015, 15 K 196/11, EFG 2015, 1023; FG Köln, Beschluss vom 19.11.2007, 10 Ko 257/07, 10 Ko 258/07, EFG 2008, 332.

<sup>19</sup> BFH, Beschluss vom 10.10.2006, VIII B 177/05, BFHE 214, 208 BStBl. II 2007, 54, BFH/NV 2007, 155; Beschluss vom 26.9.2006, X S 4/06, BFHE 214, 201, BStBl. II 2007, 55, BFH/NV 2007, 151.

<sup>20</sup> BFH, Beschluss vom 29.1.2016, X B 93/15, BFH/NV 2016, 776; FG Baden-Württemberg, Beschluss vom 31.10.2014, 8 KO 488/14, juris.

<sup>21</sup> FG Köln, Beschluss vom 19.11.2007, 10 Ko 257/07, 10 Ko 258/07, EFG 2008, 332; FG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 25.6.2007, 2 KO 720/07, EFG 2007, 1985; vgl. noch zu § 13 Abs. 1 Satz 2 GKG a.F. BFH, Beschluss vom 11.6.2004, IV B 167/02, BFH/NV 2004, 1657; Beschluss vom 5.1.1998, I E 2/97, BFH/NV 1998, 879.

<sup>22</sup> BFH, Beschluss vom 26.9.2006, X S 4/06, BFHE 214, 201, BStBl. II 2007, 55, BFH/NV 2007, 151.

genständliche Nebenforderung aber durch einen gesonderten Bescheid festgesetzt worden, gilt § 43 Abs. 2 GKG.

Sind Nebenforderungen ohne den Hauptanspruch streitig, bemisst sich der Streitwert nach dem Wert der Nebenforderungen, soweit er den Wert der Hauptforderung nicht übersteigt (§ 43 Abs. 2 GKG).

Sind allein die Kosten des Rechtsstreits ohne den Hauptanspruch betroffen, ist der Betrag der Kosten maßgebend, soweit er den Wert des Hauptanspruchs nicht übersteigt (§ 43 Abs. 3 GKG).

## 5. Verbindung von Verfahren

Das gesamte Verfahren vor den Finanzgerichten wird durch eine pauschale Verfahrensgebühr abgegolten. Ein Verbindungsbeschluss hat deshalb keine Auswirkungen auf die Höhe der vor der Verbindung der Verfahren jeweils bereits entstandenen Verfahrensgebühr; diese bemisst sich jeweils allein nach dem für das jeweilige Klageverfahren zu bildenden (Einzel-)Streitwert. Ein Gesamtstreitwert ist lediglich für die gegebenenfalls nach einer Verbindung nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) entstandenen Gebühren zu bilden.

## 6. Trennung von Verfahren

Werden mehrere in einem Verfahren zusammengefasste Klagegegenstände getrennt, so ist für jedes einzelne Verfahren rückwirkend zum Zeitpunkt der Klageerhebung ein Streitwert anzusetzen<sup>23</sup>.

## 7. Hilfsanträge

Hilfsanträge wirken sich nur streitwerterhöhend aus, wenn das Gericht über sie entscheidet (§ 45 Abs. 1 Satz 2 GKG). Umfasst der Hilfsantrag (teilweise) denselben Gegenstand, ist nur der Wert des weitergehenden Antrags maßgebend (§ 45 Abs. 1 Satz 3 GKG)<sup>24</sup>.

## 8. Aussetzung der Vollziehung

In Verfahren auf Aussetzung der Vollziehung ist der Streitwert mit 10 % des Betrags zu bemessen, dessen Aussetzung begehrt wird<sup>25</sup>.

<sup>23</sup> BFH, Beschluss vom 13.4.2016, X E 5/16, BFH/NV 2016, 1057; Beschluss vom 22.9.2008, II E 14/07, juris.

<sup>24</sup> BFH, Beschluss vom 3.8.2005, I E 3/05, BFH/NV 2005, 2228; Beschluss vom 23.9.2003, IX E 10/03, BFH/NV 2004, 77; FG Münster, Beschluss vom 19.5.2021, 5 Ko 1247/21, EFG 2021, 1410 (unechte Eventualklage).

<sup>25</sup> BFH, Beschluss vom 6.9.2012, VII E 12/12, BFH/NV 2013, 211; Beschluss vom 17.11.2011, IV S 15/10, BFHE 235, 122, BStBl. II 2012, 246; Beschluss vom 4.5.2011, VII S 61/11, BFH/NV 2011, 1721; Beschluss vom 14.12.2007, IX E 17/07, BFHE 220, 22, BStBl. II 2008, 199, BFH/NV 2008.

Teilweise<sup>26</sup> wird für eine Erhöhung auf 25 % des Hauptsachestreitwertes eingetreten. Die Regelung über den Mindeststreitwert (§ 52 Abs. 4 Nr. 1 GKG) findet keine Anwendung<sup>27</sup>. Wird darum gestritten, ob die Vollziehung gegen oder ohne Sicherheitsleistung auszusetzen ist, beträgt der Streitwert grundsätzlich 10 % der geforderten Sicherheitsleistung<sup>28</sup>.

Ist für das Verfahren auf Aussetzung der Vollziehung der Auffangstreitwert nach § 52 Abs. 2 GKG anzunehmen (s. o. Ziff. 1), bleibt es bei diesem fiktiven Wert; eine Ermäßigung dieses Wertes auf 10 % bzw. 25 % kommt nicht in Betracht<sup>29</sup>.

## 9. Einstweilige Anordnung

Der Streitwert einer einstweiligen Anordnung, die darauf gerichtet ist, einen zeitlichen Aufschub der Zahlungsverpflichtung oder die vorläufige Einstellung der Zwangsvollstreckung zu erreichen, ist entsprechend den Grundsätzen zur Aussetzung der Vollziehung (s.o. Ziff. 8) zu bestimmen.

Soll durch die einstweilige Anordnung ein endgültiger Zustand erreicht werden, ist der Streitwert der Hauptsache anzusetzen. Ist als Wert der Hauptsache der Auffangstreitwert (§ 52 Abs. 2 GKG) anzusetzen, gilt dieser Wert auch für das Antragsverfahren. Im Fall einer beschränkten Geltungsdauer der Anordnung ist der Streitwert angemessen auf 1/3<sup>30</sup> bis zu 10 %<sup>31</sup> zu reduzieren. Die Regelung über den Mindeststreitwert (§ 52 Abs. 4 Nr. 1 GKG) findet keine Anwendung.

## 10. Verfahren vor dem Gerichtshof der Europäischen Union

Das Vorabentscheidungsverfahren vor dem EuGH beeinflusst den Streitwert nicht.

<sup>26</sup> Sächsisches FG, Beschluss vom 8.7.2014, 6 Ko 948/14, juris; FG Hamburg, Beschluss vom 2.6.2014, 3 KO 110/14, EFG 2014, 1817; Beschluss vom 31.10.2007, IV 169/05, EFG 2008, 488; FG Düsseldorf, Beschluss vom 14.11.2011, 11 V 1531/11, EFG 2012, 266; FG Münster, Beschluss vom 30.1.2007, 11 V 4418/05 AO, EFG 2007, 1109; ebenso der Streitwertkatalog für die Verwaltungsgerichtsbarkeit (Stand 2013), Ziff. 1.5.

<sup>27</sup> BFH, Beschluss vom 29.11.2012, IV E 7/12, BFH/NV 2013, 403; Beschluss vom 18.10.2012, IV S 17/12, BFH/NV 2012, 248; Beschluss vom 29.2.2012, IV E 1/12, BFH/NV 2012, 1153; Beschluss vom 26.9.2011, VIII E 2/11, BFH/NV 2012, 444; Beschluss vom 14.12.2007, IX E 17/07, BFHE 220, 22, BStBl. II 2008, 199, BFH/NV 2008, 307.

<sup>28</sup> BFH, Beschluss vom 3.3.1997, X S 11/96, juris; Beschluss vom 23.11.1982, VIII R 100/82, juris; Beschluss vom 25.9.1972, IV B 52/67, BFHE 106, 498, BStBl. II 1973, 16.

<sup>29</sup> BFH, Beschluss vom 11.12.2019, VIII E 1/19, BFH/NV 2020, 380; Beschluss vom 10.4.1990, III E 2/89, BFH/NV 1991, 552; FG Schleswig-Holstein, Beschluss vom 10.1.2011, 5 V 206/10, juris; FG Baden-Württemberg, Beschluss vom 10.7.2006, 3 V 36/05, juris; FG Düsseldorf, Beschluss vom 1.2.2005, 12 V 5806/04, EFG 2005, 1150; a.A. FG Münster, Beschluss vom 30.1.2007, 11 V 4418/05 AO, EFG 2007, 1109.

<sup>30</sup> BFH, Beschluss vom 14.10.1998, I B 82/98, BFH/NV 1999, 352; FG Köln, Beschluss vom 16.11.2001, 10 Ko 6021/01, EFG 2002, 224.

<sup>31</sup> BFH, Beschluss vom 15.4.1997, VII E 2/97, BFH/NV 1997, 699; Beschluss vom 22.8.1995, VII B 153/95 u.a., BFHE 178,15, BStBl. II 1995, 645.

## 11. Erledigung der Hauptsache

Übereinstimmende Erledigungserklärungen der Beteiligten lassen den ursprünglichen Streitwert unverändert.

## 12. Gesonderte und einheitliche Feststellung von Besteuerungsgrundlagen

### a) Allgemeine Grundsätze

Im Verfahren der gesonderten und einheitlichen Gewinnfeststellung bemisst sich der Streitwert nach der typisierten einkommensteuerlichen Bedeutung für die Gesellschafter (§ 52 Abs. 1 GKG), die grundsätzlich mit 25 % des streitigen Gewinns oder Verlustes zu bemessen ist, sofern die Feststellung des laufenden, nicht tarifbegünstigten Gewinns streitig ist. Die tatsächlichen einkommensteuerrechtlichen Auswirkungen bei den einzelnen Gesellschaftern werden grundsätzlich nicht ermittelt<sup>32</sup>.

Der Ansatz eines höheren Prozentsatzes kommt in Betracht, wenn ohne besondere Ermittlungen im Gewinnfeststellungsverfahren erkennbar ist, dass der Pauschalsatz von 25 % den tatsächlichen einkommensteuerlichen Auswirkungen nicht gerecht wird<sup>33</sup>. Die Obergrenze des Pauschalsatzes<sup>34</sup> orientiert sich an dem für das Streitjahr geltenden Höchststeuersatz wie folgt: Veranlagungszeitraum 2000 und älter: 50 %, Veranlagungszeitraum 2001 bis 2003: 45 %, Veranlagungszeitraum 2004: 42 %, Veranlagungszeitraum ab 2005: 40 %. Nach § 35 EStG begünstigte gewerbliche Einkünfte führen zu einem weiteren pauschalen Abschlag in Höhe von 5 %<sup>35</sup>. Ist an den Einkünften eine Kapitalgesellschaft beteiligt, deren Anteil ohne weitere Ermittlungen eindeutig festgestellt werden kann, ist auf den betreffenden Teilbetrag ein dem Körperschaftsteuersatz entsprechender Pauschalsatz anzuwenden<sup>36</sup>.

Abweichend von den vorstehend beschriebenen Grundsätzen sind vor allem folgende Sonderfälle zu berücksichtigen:

### b) Einkünfte aus Gewerbebetrieb

Betrifft die gesonderte und einheitliche Feststellung gewerbliche Einkünfte, ist wegen der Möglichkeit der Anrechnung von Gewerbesteuer nach § 35 EStG bei der Bemessung des typisierten Satzes ein angemessener Abschlag zu machen (s.o. Buchst. a). Bei Feststellung eines Verlusts ist eine solche Korrektur des Pauschalsatzes allerdings im Regelfall nicht vorzunehmen, weil Bemessungsgrundlage für die Anrech-

<sup>32</sup> BFH, Beschluss vom 14.4.2016, IV E 1/16, BFH/NV 2016, 1066; Beschluss vom 29.11.2012, IV E 7/12, BFH/NV 2013, 403; Beschluss vom 18.10.2012, IV S 17/12, BFH/NV 2012, 248; Beschluss vom 29.2.2012, IV E 1/12, BFH/NV 2012, 1153.

<sup>33</sup> BFH, Beschluss vom 22.1.2015, IV S 17/14, juris; Beschluss vom 31.7.2014, IV E 2/14, BFH/NV 2014, 1766; Beschluss vom 10.10.2006, VIII B 177/05, BFHE 214, 208, BStBl. II 2007, 54, BFH/NV 2007, 155.

<sup>34</sup> Zum Teil wird in diesen Fällen auch der Mittelwert des Einkommensteuertarifs aus Grund- und Splittingtabelle angesetzt.

<sup>35</sup> BFH, Beschluss vom 18.4.2018, IV E 1/18, BFH/NV 2018, 835; Beschluss vom 14.4.2016, IV E 1/16, BFH/NV 2016, 1066; Beschluss vom 10.10.2006, VIII B 177/05, BFHE 214, 208, BStBl. II 2007, 54, BFH/NV 2007, 155.

<sup>36</sup> BFH, Beschluss vom 18.4.2018, IV E 1/18, BFH/NV 2018, 835.

nung der Gewerbesteuerermessbetrag ist, der im Fall eines Verlusts jedoch grundsätzlich Null beträgt<sup>37</sup>.

c) Tarifbegünstigter Veräußerungsgewinn

Der Streitwert ist im Regelfall mit 15 % des streitigen Betrags anzusetzen, der bei sehr hohen Veräußerungsgewinnen aber angemessen auf bis zu 25 % angehoben werden kann. Ist nur die Behandlung eines unstreitig entstandenen Gewinns als tarifbegünstigter Veräußerungsgewinn streitig (sog. Fünftelregelung), ist der Streitwert in der Regel mit einem Betrag von 10 % anzusetzen, der auf bis zu 20 % angehoben werden kann, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Feststellungs-beteiligten die Tarifbegünstigung des § 34 Abs. 3 EStG beanspruchen können<sup>38</sup>.

d) Aufhebung eines Gewinnfeststellungsbescheides

Es gelten die unter a) beschriebenen Grundsätze einschließlich der ab dem Veranlagungszeitraum 2001 zu berücksichtigenden Obergrenzen. Beschränkt sich der Streit auf die gemeinschaftliche Einkünfteerzielung oder formelle Mängel, ist der Streitwert mit 10 % des festgestellten Gewinns anzusetzen.

e) Verluste bzw. Verlustanteile bei Abschreibungsgesellschaften oder Bauherrengemeinschaften

50 % des streitigen Verlustbetrags<sup>39</sup>; ab Veranlagungszeitraum 2001 sind die oben unter a) aufgelisteten Obergrenzen zu beachten.

f) Einkünfteverteilung

Bei Streit nur über die Einkünfteverteilung: 25 % der laufenden bzw. 15 % der tarifbegünstigten Einkünfte<sup>40</sup>; bei zusammen veranlagten Ehegatten sind 10 % der laufenden bzw. 5 % der tarifbegünstigten Einkünfte anzusetzen<sup>41</sup>.

g) Einkünftequalifizierung

25 % der im Wege der Umqualifizierung begehrten Freibeträge oder Freigrenzen. Ergeben sich aus der begehrten Umqualifizierung keine einkommensteuerrechtlichen Auswirkungen, beträgt der Streitwert 1 % der umzuqualifizierenden Einkünfte.

### 13. Gesonderte Feststellung von Besteuerungsgrundlagen

Maßgeblich für die Streitwertbestimmung bei der gesonderten Gewinnfeststellung sind grundsätzlich die konkreten einkommensteuerlichen Auswirkungen<sup>42</sup>. Sind die tatsächlichen Auswirkungen nicht zu ermitteln, ist der Streitwert grundsätzlich (s. insoweit auch Ziff. 12 Buchst. a) 2. Absatz) mit 25 % des streitigen Betrags der Einkünfte anzusetzen<sup>43</sup>.

<sup>37</sup> BFH, Beschluss vom 12.11.2015, IV E 8/15, BFH/NV 2016, 221.

<sup>38</sup> BFH, Beschluss vom 17.11.2011, IV S 15/10, BFHE 235, 122, BFH/NV 2012, 246.

<sup>39</sup> BFH, Beschluss vom 11.5.2007, IX E 12/07, BFH/NV 2007, 1528; Beschluss vom 22.1.2001, IV S 10/00, BFH/NV 2001, 806.

<sup>40</sup> BFH, Beschluss vom 6.9.2001, VIII S 6/01, BFH/NV 2002, 207.

<sup>41</sup> BFH, Beschluss vom 12.8.1987, IV E 3/87, BFH/NV 1988, 657.

<sup>42</sup> BFH, Beschluss vom 21.11.2005, III E 2/05, BFH/NV 2006, 585; Beschluss vom 10.6.1999, IV E 2/99, BFH/NV 1999, 1608.

<sup>43</sup> BFH, Beschluss vom 3.7.2019, I E 1/19, BFH/NV 2019, 1355; Nieders. FG, Beschluss vom 17.3.2015, 15 K 196/11, EFG 2015, 1023.

## II. Besondere Wertansätze

Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung	50 % der rückständigen Steuerbeträge, jedoch nicht mehr als 500.000 EUR <sup>44</sup>
Abrechnungsbescheid	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Höhe des streitigen Steueranspruchs</li> <li>- Bei Streit über die Zahlungsverjährung Nennbetrag sämtlicher Forderungen (einschließlich Nebenleistungen<sup>45</sup>)</li> <li>- Erteilung eines Abrechnungsbescheides als solchen: Auffangstreitwert</li> </ul>
Akteneinsicht	Auffangstreitwert <sup>46</sup>
Anhörungsrüge	Gerichtsgebühr beträgt streitwertunabhängig 60 EUR, sofern die Rüge in vollem Umfang verworfen oder zurückgewiesen wird
Arrestanordnung	50 % der Arrestsumme <sup>47</sup>
Aufrechnung	<ul style="list-style-type: none"> <li>- bei Streit um den Bestand bzw. die Höhe der zur Aufrechnung gestellten Gegenforderung: streitige Gegenforderung<sup>48</sup></li> <li>- bei Streit nur um die Zulässigkeit der Aufrechnung: 10 % der zur Aufrechnung gestellten Steuerforderung<sup>49</sup></li> </ul>
Ausfuhrerstattung	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Ausfuhrnachweis: Auffangstreitwert</li> <li>- Fristverlängerung hinsichtlich des Nachweises der Erfüllung der Einfuhrzollförmlichkeiten: Auffangstreitwert</li> <li>- Gewährung: beantragter Erstattungsbetrag</li> <li>- Rückforderung: streitiger Rückforderungsbetrag</li> <li>- Sanktion: streitiger Sanktionsbetrag</li> <li>- Vorfinanzierung bzw. Vorauszahlung: beantragter Vorfinanzierungs- bzw. Vorauszahlungsbetrag ohne Berücksichtigung der Sicherheitsleistung</li> </ul>

<sup>44</sup> BFH, Beschluss vom 23.10.2003, VII E 14/03, BFH/NV 2004, 351.

<sup>45</sup> BFH, Beschluss vom 7.3.2016, VII E 1/16, BFH/NV 2016, 1039.

<sup>46</sup> FG Saarland, Beschluss vom 1.9.2010, 2 K 1614/09, EFG 2011, 271.

<sup>47</sup> BFH, Beschluss vom 12.3.1985, VII R 150/81, BFH/NV 1986, 782.

<sup>48</sup> BFH, Beschluss vom 29.1.1991, VII E 6/90, BFHE 163, 195, BStBl. II 1991, 467.

<sup>49</sup> BFH, Beschluss vom 31.8.1995, VII R 58/94, BStBl. II 1996, 55, HFR 1996, 3.



Auskunftsbegehren	Auffangstreitwert, sofern das konkrete Interesse des Klägers an der Auskunftserteilung nicht bestimmbar ist <sup>50</sup>
Aussetzung des Verfahrens	Bestimmung des Streitwerts nach allgemeinen Grundsätzen
Aussetzung der Vollziehung	s. I.8
Aussetzungsinsen	s. I.4
Außenprüfung	Anfechtung der Prüfungsanordnung oder einzelner Prüfungsmaßnahmen: 50 % der mutmaßlich zu erwartenden Mehrsteuern <sup>51</sup> ; Streit um die Pflicht zur Durchführung einer Schlussbesprechung: 10 % der steuerlichen Auswirkungen der zu besprechenden Sachverhalte <sup>52</sup> ; bei Fehlen geeigneter Schätzungsgrundlagen Auffangstreitwert <sup>53</sup> . Ist die (Zoll)prüfung bei Erhebung der Klage noch nicht abgeschlossen, bestimmt sich der Streitwert ebenfalls nach dem Auffangwert <sup>54</sup>
Beiladung	Eine Beiladung wirkt sich auf den Streitwert des Verfahrens nicht aus; auch wird für den Beigeladenen grundsätzlich kein gesonderter Streitwert festgesetzt.
Bescheidungsklage	50 % des für eine Verpflichtungsklage anzusetzenden Wertes <sup>55</sup>
Bewertungsgesetz	- Grundbesitzbewertung für die Erbschaft- oder Schenkungsteuer: 10 %, 20 % bzw. 25 % der Wertdifferenz bei Grundstückswerten ≤ 600.000 EUR, ≤ 13.000.000 EUR bzw. > 13.000.000 EUR <sup>56</sup> - Einheitswertbescheid: das Sechsfache der jährlichen grundsteuerlichen Auswirkung <sup>57</sup>

<sup>50</sup> BFH, Urteil vom 11.7.1986, III R 25/85, BFH/NV 1987, 99.

<sup>51</sup> BFH, Beschluss vom 20.5.2014, X E 1/14, BFH/NV 2014, 1387; Beschluss vom 11.1.2011, VI E 11/10, BFH/NV 2011, 629; Beschluss vom 29.7.2009, VIII E 4/09, BFH/NV 2009, 1823.

<sup>52</sup> BFH, Beschluss vom 23.4.1980, I B 45/78, BFHE 130, 445, BStBl II 1980, 751; FG Düsseldorf, Beschluss vom 5.7.2021, 13 V 771/21 AE (AO), juris: 5 % bei Streit um Form (pers., telef. oder Video).

<sup>53</sup> BFH, Beschluss vom 11.1.2011, VI E 11/10, BFH/NV 2011, 629; Beschluss vom 11.6.2004, IV B 167/02, BFH/NV 2004, 1657.

<sup>54</sup> FG Hamburg, Beschluss vom 5.11.2019, 4 K 142/17.

<sup>55</sup> BFH, Beschluss vom 1.12.2000, II E 2, 3, 4, 5/00, juris.

<sup>56</sup> Vgl. BFH, Beschluss vom 19.2.2009, II E 1/09, BFHE 224, 21, BStBl. II 2009, 446; Beschluss vom 11.1.2006, II E 3/05, BFHE 211, 422, BStBl. II 2006, 333, BFH/NV 2006, 685; Beschluss vom 22.8.2007, II E 9/07, BFH/NV 2007, 2319.

<sup>57</sup> BFH, Urteil vom 16.10.1996, II R 17/96, BFHE 181, 515, BStBl. II 1997, 228; FG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 8.6.2017, 3 K 3033/17, EFG 2017, 1204; FG Baden-Württemberg, Beschluss vom 12.6.2014, 8 KO 1022/12, juris; anders noch BFH, Beschluss vom 3.1.2000, II E 6/99, BFH/NV 2000,

Duldungsbescheid	Höhe der zugrunde liegenden Forderung, maximal aber Wert des Vollstreckungsgegenstandes <sup>58</sup>
Eigenheimzulage	Wert der Eigenheimzulage über den gesamten streitigen Förderzeitraum <sup>59</sup>
Einfuhrumsatzsteuer	streitiger Einfuhrumsatzsteuerbetrag; dies gilt auch, wenn der Steuerpflichtige zum vollen Vorsteuerabzug berechtigt ist
Einkommensteuer	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Differenz zwischen dem festgesetzten und dem begehrten Steuerbetrag; sog. Folgesteuern, die nicht ebenfalls ausdrücklich angefochten sind, auch Gewerbesteuer, bleiben außer Betracht</li> <li>- Verlustfeststellung (§ 10d EStG): 10 % des streitigen Verlustes, sofern die konkreten steuerlichen Auswirkungen nicht bestimmbar sind<sup>60</sup>, eine ggf. mitangefochtene ESt-Festsetzung auf Null erhöht den Streitwert des Verfahrens nicht<sup>61</sup></li> </ul>
Einspruchsentscheidung	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Klage auf Erlass einer Einspruchsentscheidung: Auffangstreitwert, maximal Höhe der streitigen Steuerforderung</li> <li>- isolierte Anfechtung einer Einspruchsentscheidung: Wert des der Einspruchsentscheidung zugrunde liegenden Verwaltungsaktes</li> </ul>
einstweilige Anordnung	s. I.9
Energiesteuer	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Abgabe: streitiger Abgabebetrag</li> <li>- Erlaubnis zur steuerfreien Verwendung von Energieerzeugnissen: Durchschnittlicher jährlicher Nutzen der Vergünstigung, teilweise werden die bei Einreichung der Klage bereits fälligen Beträge hinzugerechnet</li> <li>- Rücknahme einer Erlaubnis zur steuerfreien Verwendung von Energieerzeugnissen: Auffangstreitwert</li> </ul>

852: bis 1997 wg. VermöSt 6 % des streitigen Wertunterschieds; a.A. Hessisches FG, Beschluss vom 15.10.2004, 3 K 1128/01, EFG 2005, 567 (weiter pauschal 8 % streitiger Wertunterschied).

<sup>58</sup> BFH, Beschluss vom 29.6.2006, VII E 13/05, BFH/NV 2006, 2100.

<sup>59</sup> BFH, Beschluss vom 23.12.2010, X E 8/10, BFH/NV 2011, 449; Beschluss vom 13.6.2008, IX E 4/08, BFH/NV 2008, 1516; Beschluss vom 4.11.2004, III E 1/04, juris.

<sup>60</sup> BFH, Beschluss vom 7.8.2018, IX E 1/18, BFH/NV 2018, 1282; Beschluss vom 23.6.2015, I E 4/15, BFH/NV 2015, 1440; Beschluss vom 31.3.2008, IX E 1/08, BFH/NV 2008, 1336; Beschluss vom 26.1.2006, VIII E 6/05, BFH/NV 2006, 1112.

<sup>61</sup> FG Köln, Beschluss vom 23.7.2015, 10 Ko 597/15, EFG 2015, 1752.

	- Vergütung: Betrag der streitigen Vergütung
Erlass	begehrter Erlassbetrag
Erzwingungsgeld	angedrohter bzw. festgesetzter Betrag
Fälligkeit einer Steuerforderung	10 % der Steuerforderung, sofern diese nach Grund und Höhe unstreitig ist
fehlende Bezeichnung des Klagebegehrens (§ 65 FGO)	grundsätzlich Auffangstreitwert, höchstens jedoch Höhe der festgesetzten Steuer; regelmäßig wird der Wert nicht je Verfahren, sondern je Streitgegenstand angesetzt
Feststellungsbescheid	- einheitliche u. gesonderte Feststellung: s. I.12 - gesonderte Feststellung: s. I.13
Fortsetzungsfeststellungsklage	wie eine auf das gleiche Ziel gerichtete Anfechtungs- bzw. Verpflichtungsklage <sup>62</sup>
Freistellungsbescheinigung	- nach § 44a Abs. 5 EStG: das Dreifache des auf Seiten des Steuerpflichtigen ohne die Bescheinigung eintretenden Zinsverlusts - nach § 48b Abs. 1 EStG: 10 % der Abzugssteuer - nach § 50d Abs. 2 EStG: die aufgrund der Freistellungsbescheinigung zu erwartende Steuerersparnis
Gemeinnützigkeit	Bei Streit um die Anerkennung der Körperschaft als gemeinnützig: Auffangstreitwert pro Streitjahr und Steuerart, sofern die festgesetzte Steuer nicht höher ist
Gewerbsteuer	- Gewerbesteuerbescheid: Differenz zwischen festgesetzter und begehrter Steuer - Verlustfeststellung (§ 10a GewStG): 10 % des streitigen Verlusts, sofern sich die konkreten Auswirkungen auf die GewSt in Folgejahren im Zeitpunkt der Erhebung des Rechtsmittels nicht feststellen lassen <sup>63</sup> - Gewerbesteuermessbescheid: gewerbesteuerliche Auswirkungen ausgedrückt durch die Differenz

<sup>62</sup> A.A. BFH, Beschluss vom 29.6.2006, VII E 13/05, BFH/NV 2006, 2100; Beschluss vom 20.10.2005, III S 20/05, BFHE 211, 267 = BStBl. II 2006, 77.

<sup>63</sup> BFH, Beschluss vom 13.5.2013, I E 4/13, BFH/NV 2013, 1449; Beschluss vom 28.12.2009, IV E 1/09, BFH/NV 2010, 666.

	<p>zwischen festgesetztem und beehrtem Steuermessbetrag multipliziert mit dem für das jeweilige Jahr geltenden Hebesatz. Der Streitwert des allein gegen die Gewerbesteuerermessbescheide gerichteten Verfahrens ist nicht um den Betrag der vom Kostenschuldner ggf. zu beanspruchenden Steuerermäßigung nach § 35 EStG zu mindern<sup>64</sup></p> <p>- Gewerbesteuererlegungsbescheid: konkrete steuerliche Auswirkungen</p>
Grunderwerbsteuer	Differenz zwischen festgesetzter und beehrter Steuer
Grundsteuer	das 6-fache der auf den streitigen Messbetrag entfallenden Jahressteuer <sup>65</sup>
Haftungsbescheid	grundsätzlich streitige Haftungssumme <sup>66</sup> ; bei gleichzeitiger Anfechtung des Leistungsgebotes wird teilweise für einen Zuschlag von 10 % eingetreten; bei Klage nur gegen das Leistungsgebot, mit dem Ziel, von der Zahlungsverpflichtung endgültig befreit zu werden, grundsätzlich der volle im Leistungsgebot geforderte Betrag <sup>67</sup>
Hilfsanträge	s. I.7
Hinterziehungszinsen	s. I.4
Insolvenzantrag	Antrag auf Rücknahme des Insolvenzantrags: 50 % der Abgabenrückstände, jedoch nicht mehr als 500.000 EUR <sup>68</sup>
Insolvenzverfahren	Aufnahme des durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens unterbrochenen Rechtsstreits durch den Insolvenzverwalter: Für das Verfahren ab Aufnahme des Rechtsstreits bestimmt sich der Streitwert nach dem Betrag, der bei der Verteilung der Insolvenzmasse für die noch unerfüllte Steuerforderung zu erwarten ist. Für bis zur Aufnahme des Rechtsstreits durch den Insolvenzverwalter entstandene Kosten bleibt der ursprüngliche Streitwert maßgebend.

<sup>64</sup> BFH, Beschluss vom 16.12.2015, X E 20/15, BFH/NV 2016, 573.

<sup>65</sup> BFH, Urteil vom 16.10.1996, II R 17/96, BFHE 181, 515 = BStBl. II 1997, 228.

<sup>66</sup> BFH, Beschluss vom 4.5.2011, VII S 60/10, BFH/NV 2011, 1721; Beschluss vom 19.5.2004, VII B 184/03, BFH/NV 2004, 1413.

<sup>67</sup> BFH, Beschluss vom 15.5.2015, VII E 18/14, BFH/NV 2015, 1417.

<sup>68</sup> FG Mecklenburg-Vorpommern, Beschluss vom 28.8.2015, 3 V 65/15, EFG 2016, 56; FG Düsseldorf, Beschluss vom 5.5.2008, 8 KO 249/08 GK, EFG 2008, 642; anders noch FG Saarland, Beschluss vom 2.6.2004, 1 K 437/02, juris; im Fall einer Kapitalgesellschaft nimmt FG Sachsen-Anhalt einen Mindestwert von EUR 50.000 an, Beschluss vom 15.5.2013, 3 K 1339/12, EFG 2013, 1697.

Insolvenztabelle	Klagen auf die Feststellung von Forderungen zur Insolvenztabelle: bei Fehlen genauerer Erkenntnisse kann eine Insolvenzquote von 2 % geschätzt werden <sup>69</sup>
Kindergeld	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Festsetzung, Auszahlung oder Aufhebung: Summe der Kindergeldbeträge ab streitigem Zeitpunkt bis zum Monat der Bekanntgabe der Einspruchsentscheidung<sup>70</sup> bzw. ab dem 1.8.2013 bis zur Einreichung der Klage<sup>71</sup>; ob und wann noch eine Anhebung des Streitwerts zu erfolgen hat, ist finanzgerichtlich umstritten und höchstrichterlich noch nicht abschließen geklärt<sup>72</sup> - ab 1.8.2013 bestimmt das GKG, dass der sich aus einem bezifferten Antrag oder Bescheid ergebende Streitwert (§ 52 Abs. 3 S.1) anzuheben ist, wenn und soweit der Antrag offensichtlich absehbare Auswirkungen auf künftige Geldleistungen bzw. entsprechende Verwaltungsakte hat und zwar bis maximal zum dreifachen (§ 52 Abs. 3 S. 2) bzw. ab 16.7.2014 um den einfachen Jahresbetrag (§ 52 Abs. 3 S. 3 i.V.m. § 42 Abs. 1, 3)<sup>73</sup></li> <li>- Rückforderung: streitiger Rückforderungsbetrag, soweit er nicht bereits von der Anfechtung der Aufhebung abgedeckt ist</li> <li>- Beseitigung des Rechtsscheins eines unklar formulierten Tenors des Aufhebungsbescheids: Aufgangstreitwert nach § 52 Abs. 2 GKG denkbar<sup>74</sup></li> <li>- Untätigkeitseinspruch: 10 % des streitigen Kindergeldbetrages<sup>75</sup></li> <li>- Verlangen auf Erstattung der Vorverfahrenskosten nach § 77 EStG: Betrag der geltend gemachten tatsächlichen Kosten<sup>76</sup></li> </ul>
Kirchensteuer	Streitiger Kirchensteuerbetrag, sofern die KiSt nach Grund oder Höhe gesondert angegriffen wird; s. I.4

<sup>69</sup> FG Köln, Beschluss vom 17.8.2016, 10 Ko 781/16, EFG 2016, 1726.

<sup>70</sup> BFH, Beschluss vom 6.5.2019, III S 16/18, BFH/NV 2019, 1133; Beschluss vom 2.10.2014, III S 2/14, BFHE 247, 119, BStBl. II 2015, 37; Beschluss vom 18.11.2014, V S 30/14, BFH/NV 2015, 346.

<sup>71</sup> 2. KostRMoG, s. Nieders. FG, Beschluss vom 27.11.2014, EFG 2015, 1858.

<sup>72</sup> Offengelassen von BFH, Beschluss vom 2.10.2014, III S 2/14, BFHE 247, 119, BStBl. II 2015, 37; restriktiv FG Köln, Beschluss vom 23.7.2015, 10 KO 890/15, juris; dafür Nieders. FG, Beschluss vom 27.11.2014, EFG 2015, 1858; vgl. auch FG Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 21.8.2014, 6 K 1191/14, EFG 2014, 1991 zum Begriff der offensichtlichen absehbaren zukünftigen Auswirkung.

<sup>73</sup> FG Düsseldorf, Beschluss vom 27.7.2021, 7 K 1179/20 Kg, juris: Erhöhung um einfachen Jahresbetrag bei streitiger Ursächlichkeit der Behinderung für die Unfähigkeit des Kindes zum Selbstunterhalt.

<sup>74</sup> BFH, Beschluss vom 18.12.2019, III R 46/17, BFH/NV 2020, 690.

<sup>75</sup> BFH, Beschluss vom 18.12.2019, III R 46/17, BFH/NV 2020, 690.

<sup>76</sup> S. FG Münster, Beschluss vom 23.12.2013, 4 KO 4071/13 GK, EFG 2014, 586.

Körperschaftsteuer	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Grundsatz: Unterschied zwischen festgesetzter und erstrebter Steuer<sup>77</sup></li> <li>- verdeckte Gewinnausschüttung: Bruchteil des streitigen Ausschüttungsbetrags, Erhöhungen oder Minderungen nach § 27 KStG a.F. bleiben außer Ansatz: <ul style="list-style-type: none"> <li>- bis 1993: 9/16,</li> <li>- 1994 bis 2000/2001: 3/7</li> <li>- 2001/2002 bis 2007: 25 %</li> <li>- ab 2008: 15 %</li> </ul> </li> <li>- gesonderte Feststellung nach § 47 Abs. 1 KStG a.F.: 10 % des geltend gemachten Unterschiedsbetrags<sup>78</sup>; wird zugleich der KSt-Bescheid angefochten, ohne dass spezifische Einwendungen betr. das verwendbare Eigenkapital erhoben werden, so kann der Streitwert für die Feststellung mit 500 EUR<sup>79</sup> bemessen werden</li> <li>- gesonderte Feststellung nach § 47 Abs. 2 KStG a.F.: 10 % der streitigen Feststellung</li> <li>- § 27 KStG n.F.: 10 % des streitigen Einlagebetrags<sup>80</sup>; eine an dem Kapitalertragsteuer-Einbehalt (= 25 % des Ausschüttungsbetrags) ausgerichtete Streitwertbemessung ist allerdings regelmäßig nicht zu beanstanden<sup>81</sup></li> <li>- § 36 KStG n.F.: der volle Erhöhungsbetrag<sup>82</sup></li> <li>- § 37 KStG n.F.: Höhe des streitigen Körperschaftsteuerguthabens bzw. 1/6 der streitigen Gewinnausschüttung</li> <li>- § 38 KStG n.F.: 3/7 (ab 2008: 3/100) des streitigen Erhöhungsbetrags bzw. der streitigen Leistungen</li> <li>- Verlustfeststellung: 10 % des streitigen Erhöhungsbetrags, sofern die steuerlichen Auswirkungen nicht hinreichend bestimmbar sind</li> </ul>
--------------------	--

<sup>77</sup> BFH, Beschluss vom 22.9.2008, II E 14/07, juris.

<sup>78</sup> BFH, Beschluss vom 1.12.2004, I E 3/04, BFH/NV 2005, 572; Beschluss vom 12.8.1996, I R 20/95, BFH/NV 1997, 136.

<sup>79</sup> 500 EUR sind der Tabelleneingangswert der Wertgebührenvorschrift in § 34 Abs. 1 GKG.

<sup>80</sup> FG Köln, Beschluss vom 8.8.2016, 10 KO 3506/15, EFG 2016, 1557, unter Bezugnahme auf diesen Streitwertkatalog.

<sup>81</sup> BFH, Beschluss vom 16.2.2016, I E 1/16, BFH/NV 2016, 774.

<sup>82</sup> BFH, Beschluss vom 27.10.2015, I E 9-12/15, BFH/NV 2016, 782.

Kraftfahrzeugsteuer	<ul style="list-style-type: none"> <li>- bei unbefristeter Steuerfestsetzung: der bez. des Entrichtungszeitraumes streitige Steuerbetrag<sup>83</sup></li> <li>- bei befristeter Steuerfestsetzung: der bez. des konkreten Zeitabschnitts streitige Steuerbetrag<sup>84</sup></li> </ul>
Lohnsteuer	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Eintragung eines Freibetrags auf der Lohnsteuerkarte: Unterschiedsbetrag im Ermäßigungszeitraum zwischen Lohnsteuer, die ohne Gewährung des beantragten Freibetrags zu zahlen ist, und der Lohnsteuer, die bei Gewährung des beantragten Freibetrags zu zahlen ist</li> <li>- Durchführung Lohnsteuerjahresausgleich: Wert der beantragten Erstattung</li> </ul>
Lohnsteuer-Hilfverein	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Eintragung in das Verzeichnis der Lohnsteuerhilfvereine: Auffangstreitwert</li> <li>- Streit über die Person eines Leiter der Beratungsstelle: Auffangstreitwert<sup>85</sup></li> <li>- Widerruf einer Anerkennung: 50.000 EUR<sup>86</sup></li> </ul>
Milchquote	Gewährung einer höheren Referenzmenge: Abgabebetrag, der für die streitige Referenzmenge für einen zwölfmonatigen Entrichtungszeitraum zu zahlen wäre <sup>87</sup>
Nebenforderungen	s. I.4
Nichtigkeit eines Verwaltungsaktes	Feststellung der Nichtigkeit: wie bei einer entsprechenden Anfechtungsklage <sup>88</sup>
Objektive Klagehäufung	s. I.2
Richterablehnung	keine Beeinflussung des Streitwerts
Ruhen des Verfahrens	Streitwert nach allgemeinen Grundsätzen
Säumniszuschlag	s. I.4
Schätzungsbescheid	Antrag auf Aufhebung ohne nähere Begründung oder unbezifferter Antrag auf Herabsetzung: wie „fehlende Bezeichnung des Klagebegehrens“

<sup>83</sup> BFH, Beschluss vom 4.10.2005, VII S 41/05, BFH/NV 2006, 319; Beschluss vom 21.12.1999, VII R 71/98, BFH/NV 2000, 598.

<sup>84</sup> S. vorherige Fußnote.

<sup>85</sup> BFH, Beschluss vom 3.4.1995, VII B 116/94, BFH/NV 1995, 921.

<sup>86</sup> BFH, Beschluss vom 22.3.2011, VII R 49/09, BFH/NV 2011, 1164.

<sup>87</sup> BFH, Beschluss vom 4.2.1992, VII E 10/91, BFH/NV 1992, 621.

<sup>88</sup> BFH, Beschluss 6.4.2016, IV E 9/15, BFH/NV 2016, 1063; Beschluss vom 29.6.2006, VII E 13/05, BFH/NV 2006, 2100.

Solidaritätszuschlag	Streitiger Solidaritätszuschlag, sofern dessen Festsetzung nach Grund oder Höhe ausdrücklich angefochten wird; s. I.4
Steuerberater	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Bestehen der Steuerberaterprüfung: pauschal 25.000 EUR<sup>89</sup>; bei Rechtsanwälten bzw. Fachanwälten für Steuerrecht Reduzierung auf 50 % bzw. 25 %<sup>90</sup></li> <li>- prüfungsfreie Bestellung als Steuerberater: pauschal 25.000 EUR<sup>91</sup></li> <li>- Widerruf der Bestellung eines Steuerberaters: pauschal 50.000 EUR; ggf. Reduzierung entspr. 1. Spiegelstrich<sup>92</sup></li> <li>- Zulassung zur Prüfung: Auffangstreitwert</li> </ul>
Steuerberatungsgesellschaft	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Anerkennung bzw. Rücknahme oder Widerruf der Anerkennung: pauschal 50.000 EUR (ggf. 100.000 EUR bei Rücknahme oder Widerruf der Anerkennung großer Gesellschaften) <sup>93</sup></li> <li>- Genehmigung nach § 50 Abs. 3 StBerG: pauschal 50.000 EUR</li> </ul>
Steuererklärung	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Streit über die Verpflichtung zur Abgabe: Auffangstreitwert</li> <li>- Übersendung von Erklärungsvordrucken: Auffangstreitwert</li> <li>- Verlängerung der Abgabefrist: Auffangstreitwert</li> </ul>
Stromsteuer	s. Energiesteuer
Stundung	10 % des Steuerbetrags, dessen Stundung begehrt wird
subjektive Klagehäufung	s. I.3
Tabaksteuer	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Anfechtung Abgabenbescheid: streitiger Abgabebetrag</li> <li>- Steuerzeichen: Differenz zwischen der Steuer für</li> </ul>

<sup>89</sup> BFH, Beschluss vom 18.11.2003, VII B 299/02, BFH/NV 2004, 515.

<sup>90</sup> FG Hamburg, Beschluss vom 2.9.2004, V 12/02, EFG 2005, 312.

<sup>91</sup> BFH, Beschluss vom 10.4.2003, VII S 9/03, BFH/NV 2003, 1082.

<sup>92</sup> BFH, Beschluss vom 20.6.2011, VII E 11/11, BFH/NV 2011, 1723; Beschluss vom 10.12.2009, VII R 39/07, BFH/NV 2010, 661; Beschluss vom 15.5.2006, VII E 15/05, BFH/NV 2006, 1678; Beschluss vom 27.10.2005, VII E 9/05, BFH/NV 2006, 344.

<sup>93</sup> BFH, Beschluss vom 10.12.2009, VII R 39/07, BFH/NV 2010, 661.



	beantragten und der Steuer für die zugewiesenen Steuerzeichen
Trennung von Verfahren	s. I.6
Umsatzsteuer	Differenz zwischen festgesetzter und erstrebter Steuer
Untätigkeitsklage	sofern die Klage nur auf das Tätigwerden der Behörde gerichtet ist: 10 % des streitigen Steuerbetrags <sup>94</sup>
Untersagung der Hilfeleistung in Steuersachen	Höhe der Einkünfte, die der von der Untersagungsverfügung Betroffene in dem der Untersagungsverfügung vorangegangenen Kalenderjahr aus der untersagten Tätigkeit erzielt hat <sup>95</sup>
unzulässige Klage	grds. keine Unterschiede bei der Streitwertberechnung zwischen Unzulässigkeit und Unbegründetheit der Klage, s. aber auch „fehlende Bezeichnung des Klagebegehrens“
Verbindung von Verfahren	s. I.5
verbindliche Auskunft	Differenz zwischen dem Steuerbetrag, der aufgrund der von dem Antragsteller vorgetragenen Rechtsauffassung entstehen würde, und dem Steuerbetrag, der sich bei einer von der Finanzbehörde vertretenen entgegengesetzten Rechtsauffassung ergeben würde; steuerliche Auswirkungen, die sich mittelbar ergeben können, die jedoch nicht selbst zum Gegenstand des Antrags auf verbindliche Auskunft gemacht worden sind, werden bei der Bemessung der Auskunftsgebühr nicht berücksichtigt <sup>96</sup>
verdeckte Gewinnausschüttung	s. Körperschaftsteuer
Verlustvortrag	ab 14.12.2010 gelten (nach JStG 2010) ESt-/KSt-/GewStMessbetrags-Bescheide verfahrensrechtlich als („Quasi-“) Grundlagenbescheide für den vortragsfähigen Verlust. Deshalb sind bei Verfahren gegen diese Bescheide (ggf. auch Null-Bescheide) die

<sup>94</sup> FG Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 16.4.2015, 6 KO 1093/15, EFG 2015, 1229; für die Kosten des Vorverfahrens im Falle eines Untätigkeitseinspruchs nach § 77 EStG ebenso BFH, Beschluss vom 18.12.2019, III R 46/17, BFH/NV 2020, 690.

<sup>95</sup> Std. Rechtsprechung, s. etwa BFH, Beschluss vom 9.12.2005, VI B 324/04, BFH/NV 2006, 764.

<sup>96</sup> BFH, Urteil vom 22.4.2015, IV R 13/12, BFHE 250, 295, BStBl. II 2015, 989.

	Auswirkungen für die Bescheide der Folgejahre zu berücksichtigen <sup>97</sup>
Vermögensteuer	das 3-fache des strittigen Jahresbetrags <sup>98</sup>
Vollstreckungsverfahren	<ul style="list-style-type: none"> <li>- grundsätzlich Höhe der zu vollstreckenden Forderung, sofern der Wert der gepfändeten Forderung nicht niedriger ist</li> <li>- Antrag nach § 152 FGO: Höhe der zu vollstreckenden Forderung</li> <li>- Antrag nach § 258 AO: 10 % des streitigen Beitreibungsbetrags</li> <li>- Zwangsgeldfestsetzung: Höhe des festgesetzten Zwangsgeldes</li> <li>- Zwangsgeldandrohung: 50 % des angedrohten Zwangsgeldes</li> <li>- Vermögensauskunft des Vollstreckungsschuldners (vor 1.1.2013: Vorlage eines Vermögensverzeichnisses einschließlich der Abgabe der eidesstattlichen Versicherung): 50 % der rückständigen Steuerbeträge, jedoch nicht mehr als 500.000 EUR</li> </ul>
Vorbehalt der Nachprüfung	bei isoliertem Streit über die Nichtaufhebung eines Vorbehalts nach Außenprüfung <sup>99</sup> : Auffangstreitwert; ebenso wenn es um die Beifügung des Vorbehalts geht, sofern das Begehren nicht auf eine spätere Herabsetzung einer festgesetzten Steuer zielt, dann wie bei Aussetzung der Vollziehung (s.o. unter I.8.)
Vorläufige Veranlagung	bei isoliertem Streit über die Beifügung des Vorläufigkeitsvermerks als solchem: wenn das Begehren auf eine spätere Herabsetzung einer festgesetzten Steuer zielt: wie Aussetzung der Vollziehung (s.o. unter I.8.) <sup>100</sup> , ansonsten: Auffangstreitwert <sup>101</sup>
Zolltarifauskunft	Auffangstreitwert
Zusammenveranlagung nach vorangegangener getrennter Veranlagung	Differenz zwischen der im Wege der getrennten Veranlagung festgesetzten Einkommensteuer und dem auf den Kläger entfallenden Anteil an der im Wege

<sup>97</sup> FG Hamburg, Beschluss vom 6.9.2021, 6 K 44/21, EFG 2021, 2018; FG Münster, Beschluss vom 15.1.2020, 13 K 2556/15 K,G, juris; FG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 15.9.2015, 3 KO 962/15, EFG 2015, 2108; FG Köln, Beschluss vom 23.7.2015, 10 KO 597/15, EFG 2015, 1752.

<sup>98</sup> BFH, Beschluss vom 3.3.1988, IV R 231/85, BFH/NV 1990, 49.

<sup>99</sup> BFH, Beschluss vom 18.10.1984, V B 37/84, juris.

<sup>100</sup> FG Nürnberg, Beschluss vom 25.5.1993, VI 51/93, juris.

<sup>101</sup> BFH, Beschluss vom 23.11.1994, II R 54/90, BFHE 113, 345, BStBl. II 1975, 38; FG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 12.7.2011, 2 KO 225/11, EFG 2012, 549.

	der Zusammenveranlagung festzusetzenden Einkommensteuer
Zwangsgeld	s. Vollstreckungsverfahren